



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Schriftstellerkrieg gegen die Leihbibliotheken.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Hände zu spielen). Die Kritik war beim Erscheinen dieses Werkes unschlüssig, was sie zu dieser ganz neuen Verbindung von Tanz und Gesang sagen sollte. Die Selbständigkeit der Walzer mußte jedem einleuchten, der sie hörte, den Gesang für ein Produkt der bloßen Retouche zu halten, ging ebenfalls angefichts solcher herzlich unwiderstehlichen Melodien wie „Am Donaustrande“ oder „Ein hübscher kleiner Vogel“ nur schwer an. Inzwischen verbreiteten sich die Kompositionen und erregten überall Entzücken, wo sich ein Ensemble ihrer Ausführung gewachsen fand und wo sie in der rechten Stunde vorgeführt wurden. Man nimmt sie jetzt als eine neue selbständige und künstliche Gattung hin und fragt nicht mehr nach ihrer Herkunft und ihrem Rechte. Brahms selbst hat zu ihrer weiteren Befestigung eine neue Serie Liebesliederwalzer als op. 65 folgen lassen und jüngere Komponisten, unter denen wir Huber und Heuberger nennen wollen, sind dabei, sein Werk fortzusetzen. Brahms selbst nimmt von den reizenden Kindern einer hochgenialen Laune mit den Worten Goethes Abschied: „Nun ihr Mäusen genug!“



Der Schriftstellerkrieg gegen die Leihbibliotheken.



an erlebt doch kuriose Dinge in der Welt. Wie würde es wohl um die literarische Bildung unsers Volkes aussehen, wenn seit Erfindung des Bücherdruckes die Einrichtung bestanden hätte, daß jedes gedruckte Buch nur einer, der jeweilige Eigentümer, lesen dürfe? Wir glauben, daß damit ein großer Teil des Wertes jener Erfindung verloren gegangen sein würde. In der gegenwärtigen Schriftstellerwelt macht sich aber eine Bewegung geltend, welche dem Autor das Recht vindiziert, zu bestimmen, ob das veröffentlichte Buch auch noch ein anderer als der Eigentümer lesen dürfe. Allerdings richtet sich diese Bewegung zunächst nur gegen die Leihbibliotheken; ihnen soll das gewerbsmäßige Ausleihen von Büchern erschwert werden. Das verfochtene Prinzip geht aber viel weiter und kommt schließlich auf den obigen Satz hinaus.

Dieser Krieg gegen die Leihbibliotheken ist zuerst auf den Schriftsteller-tagen der letzten Jahre eröffnet worden, wo die Sache von Ernst Wichert angeregt wurde. Hiernächst hat die Tagespresse sich der Frage bemächtigt; und es ist namentlich der Schriftsteller Dr. Oskar Welten gewesen, welcher lebhaft die Thätigkeit der Leihbibliotheken angegriffen hat. Die Rechtfertigung, welche er seinen Ansprüchen zu grunde legt, ist etwa folgende. Der Leihbibliothekar

verleiht nicht bloß das Buch, sondern er verkauft zugleich den Inhalt desselben, welchen der Leihler durch Lesen des Buches sich aneignet. Er verkauft diesen Inhalt hundert- und tausendmal, während der Verleger und mittelbar auch der Schriftsteller nur den Preis eines Buches erhält, und zwar den Preis, zu welchem auch der Sortimentler das Buch erwirbt. Das ist ein himmelschreiendes Unrecht gegen Autor und Verleger. Denn auf diese Weise entzieht denselben der Leihbibliothekar hundert und tausend Käufer. Nur der Verleger hat von dem Autor für gutes Geld das Recht erworben, innerhalb gewisser Schranken das Buch gewerblich auszunutzen. Der Leihbibliothekar hat ein solches Recht nicht, und deshalb ist seine Bücherverleihung eine rechtswidrige Ausnutzung der Eigentumsrechte des Autors und des Verlegers. Die Schriftsteller dürfen daselbe Recht dem Leihbibliothekar gegenüber in Anspruch nehmen, welches die dramatischen Autoren in Beziehung auf öffentliche Aufführungen den Theaterdirektionen gegenüber besitzen. Als das praktische Ziel seiner Ausföhrung stellt Dr. Welten hin, daß entweder den Leihbibliotheken durch ein Interdikt des Verfassers das Ausleihen eines neuen Werkes eine bestimmte Zeit lang (z. B. für das erste Jahr nach dem Erscheinen) ganz untersagt werde, während welcher Zeit sich dann das Publikum wohl entschließen müsse, das Werk selbst zu kaufen; oder daß den Leihbibliotheken das Werk nur gegen einen höhern Preis abgelaßen werden solle, wofür diese sich dann, wie Dr. Welten meint, durch Erhöhung des Leihgeldes an dem Publikum wieder erholen könnten. Jedenfalls soll auf diese Weise das Publikum daran gewöhnt werden, mehr als bisher für Befriedigung seiner literarischen Bedürfnisse auszugeben.

Aber es ist nicht bloß bei diesen theoretischen Erörterungen geblieben. Das Buchhändlerbörseblatt vom 26. Mai d. J. kündigte das Erscheinen eines Buches „Nicht für Kinder. Novellen von Oskar Welten“ zu dem Preise von 2 Mark 25 Pf. netto an, jedoch mit dem Zusatz: „Für Leihbibliotheken 5 Mark netto baar.“ Nach der angeknüpften Mitteilung des Verlegers soll damit zum erstenmale die Leihbibliotheksfrage praktisch gelöst werden. Die Exemplare, welche ein Leihbibliothekar für 5 Mark erwirbt, sind mit der Bemerkung versehen: „Der Besitz dieses Exemplars berechtigt zum gewerbsmäßigen Verleihen desselben“; alle übrigen Exemplare mit der Bemerkung: „Die gewerbsmäßige Verleihung dieses Exemplares ist untersagt.“ Herr Dr. Welten hat erklärt, daß er diejenigen Leihbibliothekare, welche sich dieser Weisung nicht fügen sollten, zur Rechenschaft ziehen werde.

Damit ist die Sache vor das nüchterne Urteil des Juristen gestellt, und wir wollen deshalb zunächst von diesem Standpunkte die Frage prüfen. Unzweifelhaft kann der Verleger, wenn ein Leihbibliothekar ihn um ein Exemplar des Buches angeht und dafür nur den Preis von 2 Mark 25 Pf. bietet, ihm erklären: „Um diesen Preis ist für dich das Buch nicht zu haben!“ Gelezt aber, der Leihbibliothekar wäre dann so klug, sich von dem ersten besten Sortimentler zu dem gewöhnlichen Preise ein Exemplar holen zu lassen, auf welchem allerdings die Worte gedruckt stünden: „Die gewerbsmäßige Verleihung dieses Exemplars ist untersagt,“ würde nun der Leihbibliothekar rechtlich gehindert sein, dieses Buch in seinem Geschäfte zu benutzen? Wir sind der Ansicht, daß er dies ganz unbedenklich thun könnte. Um ihm das Recht hierzu abzusprechen, müßte man annehmen, daß dem Schriftsteller oder dem Verleger eine gerichtliche Klage wider ihn zustünde des Inhalts: „Derselbe habe sich der gewerblichen Ausleihung des Buches bei Strafe zu enthalten.“ Ist eine solche Klage

in unserm Rechte gegeben? Mit dem besten Willen wüßten wir dieselbe nicht zu begründen, weder nach gemeinem, noch nach preußischem Rechte; auch nicht nach § 25, Teil 1, Tit. 8 des Allgem. Landrechts, auf welchen Dr. Welten bezug nimmt. Jede Klage dieser Art würde voraussetzen, daß die angeordnete Beschränkung in der Benutzung des Buches dinglich, nach Art einer Dienstbarkeit, auf dem Buche hafte. Solche Dienstbarkeiten an beweglichen Sachen kennt aber unser Recht nicht. Und das ist auch recht gut. Denn wohin sollte es wohl führen, wenn jeder, der eine Sache veräußert, Gott weiß welche Beschränkungen in der Benutzung der Sache dieser mit auf den Weg geben und bleibend an sie fesseln könnte? Die verehrlichen Schriftsteller reden allerdings bisher nur von Leihbibliotheken, denen sie den Mißbrauch mit ihrem geistigen Eigentume verbieten zu können glauben. Haben sie aber ein solches aus der Natur der Sache sich ableitendes Recht wider die Leihbibliotheken, so haben sie es auch gegen jedermann, gleichviel, ob er das Ausleihen gewerbsmäßig betreibt oder nicht. Es giebt ja Anstalten, die für manche Klassen von Schriftstellern noch weit schlimmer sind als die Leihbibliotheken. Das sind die öffentlichen Bibliotheken. Denn diese pflegen ihre Bücher — man denke nur! — sogar unentgeltlich an Lesebedürftige auszuleihen. Welch eine unbarmherzige Schädigung der armen Schriftsteller! Also schnell auf das Buch gedruckt: „Die Benutzung dieses Exemplars durch eine öffentliche Bibliothek ist untersagt!“ Eine ganz verderbliche Einrichtung für die Kauflust des Publikums sind auch die bekannten Lesezirkel. Also setzen wir auch auf das Buch: „Die Benutzung dieses Exemplars für einen Lesezirkel ist untersagt!“ Und wenn wir soweit sind, warum sollte man nicht der Kürze halber auf das Buch setzen: „Die Benutzung dieses Exemplars durch irgend jemand, mit Ausnahme des Eigentümers, ist untersagt!“ Dann dürfte der Eigentümer auch nicht einem Freunde das Buch zum Lesen borgen.

Die Agitation beruft sich auf das durch Gesetz ausgesprochene Verbot der öffentlichen Aufführung dramatischer Werke ohne Einwilligung des Urhebers. In dieser Beziehung muß zunächst bemerkt werden, daß dieses Verbot, in welchem Maße wir dasselbe auch als gerecht und billig anerkennen mögen, doch keineswegs aus der Natur der Sache sich ableitet, sondern seine Entstehung dem positiven Ausspruche des Gesetzes verdankt. Auch in denjenigen Fällen, in welchen nach dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 der an die Spitze gestellte Vorbehalt gegen Nachdruck oder öffentliche Aufführung eine rechtliche Wirksamkeit äußert, verdankt er diese Kraft nur dem positiven Ausspruche des Gesetzes. Analog lassen sich vom Richter solche Gesetze nicht anwenden. Es könnte sich daher nur fragen, ob es sich etwa empfehle, ein analoges Gesetz zu schaffen, welches den Schriftstellern gegen die Benutzung ihre Werke durch die Leihbibliotheken einen ähnlichen Schutz verleihe, wie ihn die Dramatiker gegen öffentliche Aufführungen genießen. Ohne nun den Anschauungen unsrer Reichskörperschaften irgend vorzugreifen zu wollen, glauben wir doch darauf hinweisen zu dürfen, daß beide Verhältnisse nicht ganz auf gleicher Linie stehen. Wenn ein veröffentlichtes Drama jeder beliebigen öffentlichen Aufführung unterläge, so könnten damit die Aufführenden vielleicht Tausende gewinnen, während der Schriftsteller und Verleger nichts davon hätten, als daß zur Veranstaltung der Aufführung einige wenige Exemplare des Werkes gekauft würden. Die hierin liegende Unbilligkeit macht sich so stark fühlbar, daß auch schon vor dem gedachten Reichsgesetze der alte Bundestag durch Beschlüsse vom 22. April 1841 und vom 12. März 1857

einen gewissen Schutz hiergegen verliehen hatte. Hiermit verglichen ist das Verhältnis des Leihbibliothekars doch ein ganz andres. Um seiner Bibliothek eine gewisse Vollständigkeit zu geben, muß er von vornherein viele Werke bei ihrem Erscheinen ankaufen. Davon mögen sich manche, welche gut gehen, vollauf bezahlt machen. Andre aber gehen schlecht und bleiben nach kurzer Zeit als Ladenhüter stehen. Ist nach einem Buche starke Nachfrage, so ist der Leihbibliothekar oft genötigt, dasselbe sofort in mehreren Exemplaren anzuschaffen, was doch auch dem Schriftsteller und Verleger wieder zugute kommt. Auch ist das Geschäft des Verleihs mit der genauen Aufzeichnung der aus- und eingehenden Bücher keineswegs ohne Mühe und ohne Gefahr, und es muß deshalb auch etwas dabei verdient werden. Aus allen diesen Gründen haben, soweit wir die Verhältnisse überblicken, die Leihbibliotheken bisher sich keineswegs als eine solche Fundgrube des Reichtums erwiesen, daß man daraus einen Grund entnehmen könnte, sie der Ausbeutung des Schriftstellertums anzuklagen. Welche Schwierigkeit der Kontrolle und welche Fülle von Streitigkeiten überdies daraus entstehen würden, wenn man die Leihbibliotheken einer besondern Steuer zu gunsten der Schriftsteller unterwürfe, bedarf keiner Ausführung.

Von vielen Seiten ist übrigens auch schon darauf hingewiesen worden, daß im Interesse der Schriftsteller selbst die geplanten Maßregeln von sehr zweifelhafter Natur sein würden. Die Leihbibliotheken bringen den Schriftstellern nicht bloß Schaden, sondern auch Vorteile, teils durch den unmittelbaren Ankauf der Bücher, teils dadurch, daß sie das Publikum mit den Schriftstellern bekannt machen. Ob wirklich durch die Beschränkung der Leihbibliotheken die Schriftsteller einen Mehrabsatz ihrer Werke erzielen würden, ist höchst zweifelhaft. Wohlhabende pflegen auch jetzt schon Bücher, die ihnen wert sind, zu kaufen. Diejenigen, welche ihre Bücher aus der Leihbibliothek holen, sind der großen Mehrzahl nach die minder Wohlhabenden. [? D. Red.] Und wenn diese für das Lesen eines Buches — denn mehr als einmal ein Buch zu lesen, entschließen sich doch die wenigsten Menschen — vielleicht ebensovielen Mark bezahlen sollten als sie jetzt Pfennige an die Leihbibliothek bezahlen, so würden sie sich gewiß sehr bestimmen. Dies umsomehr, als ja unserm lesebedürftigen Publikum eine Unsumme von Literatur geboten wird, welche einem gleichen Aufschlage nicht unterliegen würde. Wäre es überhaupt so einfach, das Publikum zu zwingen, mehr als es seinen bisherigen Neigungen entspricht, für Literatur auszugeben, so läge ja das nächste Mittel darin, daß man die Kaufpreise für die Bücher erhöhte. Daß das aber keinen Gewinn bringen würde, wissen unsre Schriftsteller recht gut. Sie wollen deshalb im Gegenteil die gewöhnlichen Preise noch herabgesetzt wissen. Nur der Leihbibliothekar soll einen erhöhten Preis zahlen und dafür auch ein höheres Leihgeld erheben. Aber woher wissen sie denn, daß diese Erhöhung so leicht durchzuführen wäre?

Je zweifelhafter es also ist, ob die Beschränkung der Leihbibliotheken den Schriftstellern wirklich zum Vorteil gereichen würde, umso schwerer wird das Interesse des lesenden Publikums in die Waagschale fallen, welches doch auch ein gewisses Unrecht darauf hat, daß ihm nicht eine Quelle unzugänglicher gemacht werde, aus welcher nun schon seit länger als Menschengedenken unzählige einen wesentlichen Teil ihrer geistigen Nahrung geschöpft haben.

